

Forschungsprojekt «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege»

### Jugendstrafrechtliche Interventionen aus Sicht der Praxis

Der veränderte Sanktionskatalog des neuen Jugendstrafrechts fordert die Praxis. Im Fachbereich Soziale Arbeit wird längerfristig die Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen erforscht. Von leitenden Angestellten der Jugendstrafrechtspflege wollten wir unter anderem wissen, welche Ziele die Interventionen und Sanktionen verfolgen und welche zentralen Herausforderungen sich beim Vollzug stellen.



Marianne Aeberhard wissenschaftliche Mitarbeiterin marianne aeberhard@bfh.ch



Prof. Dr. Jachen C. Nett Projektleiter und Dozent jachen.nett@bfh.ch



Christoph Urwyler studentischer Mitarbeiter christoph.urwyler@

Im Mai 2006 wurde im Fachbereich Soziale Arbeit das Forschungsprojekt «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege» gestartet. Es handelt sich dabei um ein vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen von DORE (siehe Glossar) und verschiedenen Praxispartnern (Bundesamt für Justiz, Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik sowie Behörden der Jugendstrafrechtspflege aus den Kantonen BS, BL, SO, SG und ZH) unterstütztes Forschungsvorhaben, das drei Ziele verfolgt:

- 1. Die Klientel der Jugendstrafrechtspflege soll näher beschrieben werden. Folgende Fragen wollen wir beantworten: Welche Risiko- und Schutzfaktoren stehen in Zusammenhang mit welchem Problemverhalten? Können typische Konstellationen von Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert werden? Welche möglichen Folgerungen ergeben sich für die Erklärung der Ursachen des Problemverhaltens?
- 2. Die Jugendstrafrechtspraxis soll unter dem Gesichtspunkt durchleuchtet werden, ob die verschiedenen Behörden bei der Anordnung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen und Strafen und beim Einbezug sozialarbeiterisch geschulten Personals vergleichbare Kriterien anwenden und auch im Vollzugsverfahren keine grundlegenden Unterschiede nachweisbar sind.

3. Mit den Datenerhebungen sollen die Voraussetzungen für eine spätere Wirksamkeitsmessung jugendstrafrechtlicher Interventionen geschaffen werden.

Methodisch stützt sich die Untersuchung im Wesentlichen auf eine persönliche Befragung strafrechtlich verurteilter Jugendlicher, auf die Erfassung von Angaben aus Gerichtsakten und auf schriftliche Befragungen der am Gerichtsentscheid bzw. im Vollzugsverfahren beteiligten Personen. Zur Exploration des Forschungsfeldes, aber auch um die Datenerhebungen in den verschieden organisierten Behörden anzubahnen, wurden mit den Leitungspersonen aller an der Studie beteiligten Behörden ausführliche Interviews durchgeführt. Neben dem Erhalt detaillierter Informationen zu behördeninternen Zuständigkeiten, Verfahrensweisen etc. zielten diese Gespräche auch darauf ab, subjektive Haltungen, Sichtweisen und Grundsätze der betreffenden Leitungspersonen zu ermitteln. Im

Folgenden soll auf einen Ausschnitt der behandelten Themen fokussiert werden. Präsentiert werden die Stellungnahmen zu Fragen des Charakters und der Ziele jugendstrafrechtlicher Interventionen sowie zu den zentralen Herausforderungen, die sich beim Vollzug von Sanktionen stellen.

### **Gesetzliche Grundlage**

Seit dem 1.1.2007 ist das Jugendstrafrecht in einem separaten Gesetz (JStG) geregelt. Die wesentlichen Änderungen beinhalten:

- den Wechsel zu einem dualistisch ausgestalteten Sanktionssystem (siehe Glossar),
- eine Annäherung der Massnahmen an die zivilrechtlichen Kindes- und Jugendschutzmassnahmen,
- die Aufnahme von Verfahrensgrundsätzen,
- höhere Freiheitsstrafen für schwere Verbrechen,
- die Aufnahme der Mediation
- und die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters von sieben auf zehn Jahre (Aebersold 2007).

Die Bewertungen des neuen JStG in den bisher erschienenen juristischen Expertisen sind unterschiedlich. Allgemein begrüsst wird die Regelung des Jugendstrafrechts in einem besonderen Gesetz. Moniert wird, dass aufgrund des Dualismus der Sanktionskatalog unüberschaubar wird. Eine Überforderung der Praxis und die Gefährdung der Rechtsgleichheit werden befürchtet (Aebersold 2007). Ebenfalls offen ist der Umgang mit der neu geforderten Voraussetzung der Schuldfähigkeit bei Anordnung einer Strafe. Gemäss Jenny (2006) gibt das JStG keine Anhaltspunkte dafür, wie sich «das Mass des Verschuldens auch nur annäherungsweise in Strafquanten ‹übersetzen, liesse» (S. 534). Die Möglichkeit Strafen und Schutzmassnahmen zu kombinieren kommt erschwerend hinzu, weil unklar ist. inwiefern sich bei dieser Verbindung die Regeln für die Zumessung der Strafe erneut ändern (Jenny 2006). Weitere Befürchtungen beziehen sich auf die Einführung längerer Freiheitsstrafen, die eine repressivere Auslegung des Jugendstrafrechts begünstigen.

# Interventionen aus Sicht der Praxis

Anlässlich der Behördenbesuche wurden mit dem Personal der Amtsstellen gemeinsam verschiedene Fragen über das Strafverfahren, die Sanktionen und deren Umsetzung erörtert. Eine wichtige Erkenntnis besteht darin, dass aus professioneller Sicht eine Intervention nicht erst beim rechtskräftigen Sanktionsentscheid ansetzt, sondern schon viel früher. Bereits der

Kontakt mit der Polizei oder das Aufgebot der Amtsstelle kann bei den Jugendlichen eine solche Wirkung zeitigen, dass von einer Verurteilung abgesehen oder diese gemildert werden kann.

### Sanktionen sollen «aktivieren»

Interessante Einschätzungen zur Wirkung der Sanktionen lieferten die dreizehn leitfadengestützten Interviews mit Leitungspersonen aus Jugendanwaltschaften und -gerichten. Bei der Frage nach den Kriterien, welche die Intensität einer Sanktion bestimmen, wird am häufigsten das Ausmass der durch eine Intervention herbeigeführten Veränderung erwähnt, sei es ein veränderter Tagesrhythmus, ein verändertes Umfeld oder auch die Begleitung durch Fachpersonen. Es kommt ferner darauf an, inwiefern die Jugendlichen mit einer Sanktion «aktiviert» werden, indem sie sich beispielsweise mit ihrem Delikt auseinander setzen oder regelmässig auf der Amtsstelle erscheinen müssen. Schliesslich spiegelt sich die Sanktionsintensität im Ausmass der Beschneidung von Entscheidungs- und Handlungsspielräumen. Dazu gehört ein gewisser Kontrollverlust über das eigene Leben, der beispielsweise durch das unbestimmte Ende einer Schutzmassnahme erzeugt wird. Einige Fachleute merken ferner an, dass die Intensität letztlich von der Persönlichkeit und/oder den aktuellen Lebensumständen der Jugendlichen abhängig ist. Die Intensität von Strafen und Massnahmen ist demnach nicht absolut, sondern nur relativ bestimmbar.

# Bedingte Strafen als effektive Sanktion

Obschon kein zwingender Zusammenhang besteht, hat die Frage nach der Intensität einer Sanktion die Befragten veranlasst, Überlegungen zu deren Wirksamkeit anzustellen. Mehrheitlich wird vor allem den als bedingt ausgesprochenen Strafen eine beträchtliche Wirksamkeit zugeschrieben («Damoklesschwert»). Von Bedeutung ist hier wohl auch der Umstand, dass damit häufig ein Eintrag ins Zentralstrafregister verbunden ist. Als wenig wirksam oder gar als Kapitulation wird das reine Absitzen einer Strafe angesehen, weil die aktive Auseinandersetzung mit dem Delikt dabei fehlt. Eine Sanktion sei wirksam ausgestaltet, wenn sie klar, konsequent und möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat vollzogen werde.

# Grundsätze und Herausforderungen

Die Einschätzungen zu den jugendstrafrechtlichen Interventionen wurden mit einer Frage nach den Grundsätzen und Herausforderungen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages abgerundet. Im Vordergrund stehen klar die Täterorientierung und die spezielle Berücksichtigung des Jugendalters. Die Befragten vertreten die Ansicht, dass Jugendliche sich in Entwicklung befinden und daher mit Grund anders als Erwachsene behandelt werden sollen. Die Jugendlichen müssen dort abgeholt werden, wo sie sind. Am besten gelingt dies über eine gute Beziehung und mit der richtigen Mischung aus «Grenzen setzen» und «Unterstützung bieten». Die Sanktionen sollen einen klaren pädagogischen Nutzen haben, nachvollziehbar kommuniziert und im beschleunigten Verfahren umgesetzt werden.

# Fair und respektvoll begegnen

Grundsätze werden auch bezüglich der eigenen Person und professionellen Rolle geäussert: Es komme darauf an, den Jugendlichen fair und respektvoll zu begegnen. Deshalb sei auch die eigene Machtposition immer wieder zu reflektieren und das eigene Auftreten müsse Vorbildcharakter haben. Gegenüber den Jugendlichen soll Optimismus zum Ausdruck kommen, indem gemeinsam Zukunftsperspektiven erarbeitet werden. Erwartungsgemäss korrespondieren diese Grundhaltungen mit den am häufigsten angeführten Sanktionszielen, namentlich soziale Integration, Legalbewährung und Schutz der Öffentlichkeit. Präzisierungen der ersten beiden Ziele beziehen sich vornehmlich auf die Verbesserung der Lebenssituation, die Übernahme von Eigenverantwortung, die Förderung von Einsicht in Recht und Unrecht und die Korrektur dysfunktionaler Lebensstrategien.

## Kooperation als Herausforderung

Die Kooperation mit den Jugendlichen und deren Eltern wird als eine der zentralen Herausforderungen erlebt. Wiederholt Schwierigkeiten bereitet zudem, jeweils einen freien oder geeigneten Platz für den Vollzug der Massnahme oder Strafe zu finden, sei es in einem Heim, einer Therapiegruppe oder für eine Arbeitsleistung. Oftmals sind erhebliche Abwägungen nötig, um überhaupt eine geeignete Sanktion zu finden und realistische Ziele zu stecken, die bei den betreffenden Jugendlichen einen Veränderungsprozess auszulösen vermögen.

#### **Fazit**

Die hier vorgestellten Einschätzungen aus der Praxis der Jugendstrafrechtspflege haben verschiedene Konsequenzen für das

#### **FORSCHUNG**

Forschungsprojekt. Einerseits ist der Interventionsbegriff zu überdenken. Die ersten Kontakte der Jugendlichen mit Amtsstellen und Professionellen sind in der Datenerhebung angemessen zu berücksichtigen. Andererseits wird eine ursprünglich geplante Vorgehensweise in Frage gestellt, welche eine Kategorisierung der Interventionen nach dem Kriterium der Intensität vorgesehen hat. Bei der Untersuchung der Wirksamkeit von Interventionen scheint die Berücksichtigung der Interaktion zwischen Sanktion und Eigenschaften bzw. Lebensumständen der Jugendlichen sinnvoller. Dies entspricht wohl auch eher der Orientierung des Jugendstrafrechts, individuelle Lösungen zu konstruieren. Als Voraussetzung hierfür gilt in jedem Fall, dass ohne Kooperation der Jugendlichen und insbesondere auch der Eltern es sich als schwierig gestaltet, Veränderungen zu initiieren. Dieser Aspekt dürfte bei der Frage nach der Wirksamkeit von Interventionen von zentraler Bedeutung sein.

### Glossar

DORE (DO REsearch) ist das Förderungsinstrument des Schweizerischen Nationalfonds für praxisorientierte Forschung an Fachhochschulen und an pädagogischen Hochschulen.

DORE unterstützt praxisorientierte Forschung in Sozialer Arbeit, Gesundheit, Musik und Theater, Kunst, Bildung, angewandter Psychologie und angewandter Linguistik. Beiträge werden an Forschungsprojekte, wissenschaftliche Tagungen, Publikationen und an Kurse für den wissenschaftlichen Nachwuchs entrichtet.

### **Dualistisch ausgestaltetes** Sanktionssystem

Das dualistische Prinzip ermöglicht, Schutzmassnahmen und Strafen gleichzeitig anzuordnen, im Gegensatz zum bisher überwiegend geltenden gesetzlichen Monismus, der die Verbindung von Strafen und Schutzmassnahmen ausschliesst.

#### Literatur

Aebersold, P. (2007): Schweizerisches Jugendstrafrecht. Bern: Stämpfli.

Jenny, G. (2006): Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts. AJP/PJA, 5, S. 529-541.

### Angewandte Forschung und Entwicklung

Wir arbeiten erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse zu innovativen und nachhaltigen Lösung sozialer Probleme auf und stärken so die Praxis der Sozialen Arbeit. Ein besonderes Anliegen ist uns der Wissenstransfer in die Praxis, damit Forschung auch Wirkung entfalten kann. Unser erfahrenes, interdisziplinäres Team arbeitet mit quantitativen und qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden. Die offene, kompetitive Ausrichtung der Forschung garantiert Professionalität und wissenschaftliche Unabhängigkeit. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern setzt die Forschungstätigkeit einer ständigen kritischen Überprüfung und Qualitätskontrolle aus.

Massgeschneidert auf die Wünsche der Kundschaft bieten wir im Baukastenprinzip folgende Dienstleistungen an:

- gemeinsame Eingrenzung und Präzisierung der jeweiligen Problemausgangslage (Literaturexpertisen/state of the art, unter Berücksichtigung der Praxisbedeutung)
- Beratung bei der Designentwicklung (Methodenwahl, insbesondere Verbindung qualitativer und quantitativer Ansätze; Stichprobenbestimmung)
- Beratung bei der Entwicklung von Fragebogen (telefonische, schriftliche, mündliche Befragungen)
- Durchführung postalischer Befragungen (Adresslieferung durch Auftraggeber)
- Durchführung von Expertinnen- und Expertenbefragungen (Delphi-Methode)
- Durchführung von Evaluationsstudien
- Eingabe/Aufbereitung und Organisation bereits erhobener Daten

#### Kontakt

Prof. Dr. Robert Fluder, Leiter der Abteilung angewandte Forschung und Entwicklung Telefon 031 848 36 80 E-Mail robert.fluder@bfh.ch